



Nach dem zu Verminderung aller Confusionen zwischen Berg- und Land-Rechten iedweder Information erlangen möge / was eigentlich unter die Berg-Gerichtsbarkeit gehörig / und vor Berg-Sachen zu achten; Wer und wie die Ober- und Erb-Gerichte bey Bergwerden zu exerciren / sonderlich wie in streitigen Berggerichtlichen Handlungen / auch Kummer- und Hülfß-Processen zu verfahren; So ist / nach derjenigen observanz, wie es bey dergleichen Fällen in Chur-Fürstlichen Sächsischen Landen gehalten wird / aus vielen Rescriptis, Mandatis, und Bergläufftigen Constitutionibus, auch längst eingeführten Berg-Gebrauch und consuetudinibus, ein unverfänglicher Entwurff zu einer im Chur-Fürstenthum Sachsen zum Gebrauch dienenden Berg-Process-Ordnung zusammen gebracht / und hierbey gedruckt / wie folget:

Nr

ARTI-